

Das neue Recht der europäischen politischen Parteien

apl. Prof. Dr. Thorsten Koch¹

Auf europäischer Ebene haben sich mitgliedstaatliche Parteien gleicher oder zumindest ähnlicher politischer Ausrichtung zu Verbänden politischer Parteien zusammengeschlossen, die ihrerseits als europäische politische Parteien agieren. Deren Bedeutung ist nicht zu unterschätzen und nimmt zu, auch wenn sie in der öffentlichen Wahrnehmung derzeit noch eine untergeordnete Rolle spielen.² Der Rechtsrahmen für die Tätigkeit dieser europäischen politischen Parteien wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ergänzt und modifiziert. Die bereits im Jahre 2014 erfolgte Neuregelung,³ die den sperrigen Titel „Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen“ trägt, ist ausweislich ihres sechsten Erwägungsgrundes der Notwendigkeit geschuldet, aufgrund der Erfahrungen mit den vorangegangenen Vorschriften⁴ „den rechtlichen und finanziellen Rahmen für europäische politische Parteien und die ihnen angeschlossenen europäischen Stiftungen⁵ zu verbessern, damit sie im vielschichtigen politischen System der Union zu sichtbarerem und effizienterem Akteuren werden können“. Wie nicht anders zu erwarten, werfen die zahlreichen Veränderungen in Bezug auf den rechtlichen und finanziellen Rahmen der Tätigkeit europäischer politischer Parteien auch einige neue Rechtsfragen auf.

1. Die primärrechtlichen Vorgaben

Bestimmungen in Bezug auf die „politischen Parteien auf europäischer Ebene“ enthält das Primärrecht in Art. 10 Abs. 4 EUV⁶ sowie in Art. 224 AEUV;

¹ Der Autor ist außerplanmäßiger Professor an der Universität Osnabrück und Rechtsanwalt.

² *H.H. Klein*, in: Poguntke/Morlok/Merten (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie*, 2013, S. 23 (24).

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 v. 22.10.2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen, ABl. L 317 v. 04.11.2014, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 v. 04.11.2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung, ABl. L 297 v. 15.11.2003, S. 1.

⁵ Die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die europäischen politischen Parteien; eine nähere Befassung mit den Stiftungen muss unterbleiben.

⁶ Eine Art. 10 Abs. 4 EUV teilweise entsprechende Regelung enthält Art. 12 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta.

damit ist die zuvor in Art. 191 EGV enthaltene Regelung⁷ auf zwei Vorschriften verteilt worden. Nach Art. 10 Abs. 4 EUV tragen die politischen Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. Diese Norm wird verschiedentlich als Aufgabenzuweisung verstanden.⁸ Richtigerweise wird man sie aber nur als deskriptive Funktionsbeschreibung⁹ zu interpretieren haben,¹⁰ mit der zugleich die Anerkennung politischer Parteien auf europäischer Ebene erfolgt ist.¹¹ Art. 224 AEUV sieht daran anknüpfend vor, dass das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene „und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung“ festlegen.

2. Der Begriff der europäischen politischen Partei

Bei den europäischen politischen Parteien, die bislang entsprechend dem Text von Art. 10 Abs. 4 EUV als „politische Parteien auf europäischer Ebene“ bezeichnet wurden, konnte es sich nach dem bisherigen (Sekundär-)Recht um Vereinigungen von Bürgern zur Verfolgung politischer Ziele („politische Partei“¹²) oder Bündnisse von mindestens zweien dieser politischen Parteien („Bündnis politischer Parteien“¹³) handeln.¹⁴ Diese Definition ist durch die Neuregelung

⁷ Ausführl. zur Entwicklungsgeschichte bis zum Vertrag von Lissabon *J. Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), *PartG*, 2009, Art. 191 EGV Rn. 2 ff.; s. ferner *H. Merten*, MIP 11 (2003), S. 40 (41 ff.); *dies.*, in: Poguntke/Morlok/Merten (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie*, 2013, S. 45 (47 ff.).

⁸ *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Art. 224 AEUV Rn. 17 (2014); *J. Schoo*, in: Schwarze (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 3. Aufl., 2012, Art. 224 AEUV Rn. 4 f.; *G. Lienbacher/Th. Kröll*, in: Schwarze (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 3. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 25; *M. Haag*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, 7. Aufl., 2015, Art. 10 EUV Rn. 25; s. ferner *M. Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 5. Aufl., 2016, Art. 10 EUV Rn. 21 f.

⁹ In diese Richtung auch *R. Stentzel*, *EuR* 1997, S. 174 (180 ff., 182); s. ferner *H.H. Klein*, in: Poguntke/Morlok/Merten (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie*, 2013, S. 23 (28): „Funktionsauftrag“.

¹⁰ *P.M. Huber*, in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 2. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 53, spricht von einer „normative[n] Zielvorgabe“.

¹¹ Vgl. (zu Art. 191 Abs. 1 EGV) *Th. Koch*, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), *FS Rengeling*, 2008, S. 307 f. m.w.N.

¹² Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EG) 2004/2003.

¹³ Art. 2 Nr. 2 Verordnung (EG) 2004/2003.

¹⁴ Art. 2 Nr. 3 Verordnung (EG) 2004/2003.

leicht verändert und verkompliziert worden: Die europäische politische Partei wird jetzt als politische Ziele verfolgendes politisches Bündnis verstanden,¹⁵ das politische Bündnis wiederum als strukturierte Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern und/oder politischer Parteien,¹⁶ denen wiederum Bürgerinnen und Bürger angehören.¹⁷ Die Änderung stellt damit klar, dass sich in einer europäischen politischen Partei nicht nur entweder Parteien oder Bürgerinnen und Bürger zusammenschließen können, sondern auch eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Parteien und Einzelpersonen möglich ist.

Zu den Voraussetzungen für eine politische Partei auf europäischer Ebene zählte bislang weiter die Rechtsfähigkeit in einem Mitgliedstaat der Union, eine über einen Mitgliedstaat hinausreichende Aktivität, das Bekenntnis zu grundlegenden Werten der Union sowie (mindestens) der Wille zur Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament.¹⁸ Daran hat sich nichts Grundlegendes geändert. Die genannten Merkmale bilden jetzt aber die Voraussetzungen für die Registrierung eines politischen Bündnisses bei einer eigens eingerichteten europäischen Behörde für europäische politische Parteien und politische Stiftungen („Behörde“);¹⁹ diese Eintragung ist wiederum konstitutiv für die Eigenschaft als europäische politische Partei.²⁰ Mit der Veröffentlichung der Entscheidung über die Eintragung erwächst der Partei „europäische Rechtspersönlichkeit“;²¹ sie genießt unmittelbar kraft Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten rechtliche Anerkennung und Handlungsfähigkeit.²² Eine vorgängige Rechtsfähigkeit nach Maßgabe mitgliedstaatlichen Rechts führt zu einer „Umwandlung der nationalen Rechtspersönlichkeit in eine diese ablösende europäische Rechtspersönlichkeit“ mit Übergang vorgefundener Rechte und Pflichten.²³ Die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Partei ihren Sitz hat, sowie im Falle von Tätigkeiten der Partei in anderen Staaten die dort jeweils geltenden Regelungen bleiben aber subsidiär anwendbar.²⁴

Neben dem Sitz in einem Mitgliedstaat und dem Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht erfordert die Eintragung in das bei der Behörde geführte Register, dass die Organisation oder ihre Mitglieder (!) in mindestens sieben Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder Mitglieder von nationalen oder regionalen Parlamenten bzw. regionalen Versammlungen vertreten sind oder aber bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens drei Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben, ferner die Partei an Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen hat oder teilnehmen will. Des Weiteren muss das Programm der Partei mit grundlegenden Werten der Union in Einklang stehen; dazu zählen Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören;²⁵ darüber hinaus sind relativ detaillierte Anforderungen an die Satzung zu erfüllen.²⁶

Die Neuregelung stellt zunächst (deklaratorisch) klar, dass es ausreichend ist, wenn auf mitgliedstaatlicher Ebene die Mitgliedsparteien europäischer Parteien, nicht aber die europäischen Parteien selbst in Parlamenten oder Versammlungen vertreten sind. Bei diesen „Versammlungen“ muss es sich demnach nicht um Parlamente – verstanden als Gesetzgebungsorgane – handeln. Soweit die Mitgliedschaft von Vertretern einer (Mitglieds-)Partei in „regionalen Versammlungen“ geeignet ist, die Anforderungen an eine europäische politische Partei zu erfüllen, wird man daher in Deutschland angesichts der Tendenz zu größeren Einheiten auch die Ebene der (Land-)Kreise einzubeziehen haben.²⁷ Anderenfalls wäre zu erklären, warum es sich etwa bei der Regionsversammlung der Region Hannover nicht um eine regionale Versammlung handeln soll. Entsprechendes wird (beispielsweise) für die italienischen Provinzen zu gelten haben.

Die vom Sekundärrecht formulierten Anforderungen an eine europäische politische Partei müssen zwangsläufig zu der Frage führen, ob diese Vorgaben mit Art. 10 Abs. 4 EUV und Art. 224 AEUV in Einklang stehen. Wenngleich Art. 224 AEUV im Ausgangs-

¹⁵ Art. 2 Nr. 3 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

¹⁶ Art. 2 Nr. 2 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

¹⁷ Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

¹⁸ Vgl. Art. 3 Verordnung (EG) 2004/2003.

¹⁹ Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²⁰ Art. 2 Nr. 3 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²¹ Art. 12, 15 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²² Art. 13 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²³ Art. 15 Abs. 3 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²⁴ Art. 14 Abs. 2 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a) bis e) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²⁶ Vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

²⁷ Anders noch *Th. Koch*, in: Ipsen/Stürer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (309 f.); s. ferner *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 224 AEUV Rn. 26 (2014), der Gesetzgebungskompetenzen verlangt.

punkt nur dazu ermächtigt, die Regelungen für politische Parteien festzulegen, nicht aber Anforderungen an politische Parteien zu definieren, enthält das Primärrecht kaum konkretisierende Merkmale des Parteienbegriffs, was zwangsläufig in einen gewissen (Aus)Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung des Regelungsauftrags aus Art. 224 AEUV münden muss.²⁸ Zunächst darf aber angenommen werden, dass sich bei Schaffung der Normen bzw. der Vorgängerregelungen (Art. 191 EGV, zuvor Art. 138a EGV) der Blick auf die seinerzeit auf Gemeinschaftsebene bereits existierenden Parteien gerichtet hatte.²⁹ Da sich in diesen Parteien aber wiederum primär mitgliedstaatliche Parteien organisierten, werden gegen die Zulassung von Bündnissen politischer Parteien folglich keine Einwendungen zu erheben sein.³⁰

Des Weiteren wird von europäischen politischen Parteien bzw. politischen Parteien auf europäischer Ebene nur gesprochen werden können, wenn diese auch Grundzüge einer überstaatlichen Struktur aufweisen,³¹ weil Parteien auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht zugleich europäische politische Parteien sein können, denn europäische politische Parteien haben dem Grunde nach Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft, die aber nach der Protokollerklärung Nr. 11 zum Vertrag von

Nizza³² nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Parteien auf der Ebene der Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen. Eine Verwendung von Finanzmitteln der europäischen politischen Parteien zu Zwecken einer unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung insbesondere nationaler Parteien oder Kandidaten wird denn auch (weiterhin³³) ausdrücklich untersagt und auf Mittel „aus anderen Quellen“ als dem EU-Haushalt erstreckt.³⁴ Auch hierin manifestiert sich die Unterscheidung zwischen Parteien auf europäischer und Parteien auf mitgliedstaatlicher Ebene.³⁵ Können Parteien auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht zugleich europäische Parteien sein, so ist aber nichts dagegen zu erinnern, dass das Gemeinschaftsrecht eine gewisse politische Relevanz einer europäischen politischen Partei (oder ihrer Mitglieder) in mehreren Mitgliedstaaten sowie die Bereitschaft zur Mitwirkung auf Gemeinschaftsebene durch die (Bereitschaft zur) Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament fordert.³⁶

Problematisieren lässt sich ferner die Verpflichtung der europäischen politischen Parteien auf grundlegende Werte der Gemeinschaft. Indes kann eine überstaatliche Organisation ebenso wenig wie deren Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Organisationen an der Willensbildung und politischen Gestaltung mitwirken zu lassen, die sich gegen solche Grundwerte wenden, die nach dem Selbstverständnis eines Staates oder der überstaatlichen Organisation von fundamentaler und identitätsstiftender Bedeutung sind.³⁷ Im Übrigen ist weder Art. 10 Abs. 4 EUV noch dem Sekundärrecht zu entnehmen, dass die europäischen politischen Parteien eine europafreundliche Position einnehmen müssen.³⁸ Unionskritische Parteien und Organisationen können sich aber ebenfalls zu grundlegenden – und unverhandelbaren – Werten wie Menschenwürde, grundlegenden Menschenrechten sowie

²⁸ Vgl. *G. Lienbacher/Th. Kröll*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 23; s. ferner *W. Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 5.

²⁹ *P.M. Huber*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, 2. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 56; *P. Szczekalla*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Band 4, 2017, Art. 224 AEUV Rn. 6; *W. Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 2.

³⁰ Vgl. *Th. Koch*, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (309 f.); *W. Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 2; anders *R. Stenzel*, EuR 1997, S. 174 (183 f.).

³¹ Vgl. *M. Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 10 EUV Rn. 48 (2014); *M. Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 5. Aufl., 2016, Art. 10 EUV Rn. 20; *W. Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 2; *G. Lienbacher/Th. Kröll*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 24; *P. Szczekalla*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Band 1, 2017, Art. 224 AEUV Rn. 8; *Th. Koch*, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (310 f.); anders *P.M. Huber*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, 2. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 57 f.; *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 224 AEUV Rn. 25 (2014); *J. Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, Art. 191 EGV Rn. 59; krit. auch *S. Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Band 1, 2017, Art. 10 EUV Rn. 52.

³² Wiedergegeben u.a. bei *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 224 AEUV Rn. 2 (2014).

³³ Zuvor Art. 7 Verordnung EG 2003/2004.

³⁴ Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

³⁵ Ebenso *G. Lienbacher/Th. Kröll*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 24.

³⁶ Näher *Th. Koch*, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (312 f.); krit. *M. Morlok*, in: Poguntke/Morlok/Merten (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie, 2013, S. 29 (32); *H. Merten*, in: Poguntke/Morlok/Merten (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie, 2013, S. 45 (61).

³⁷ Ähnl. *S. Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Band 1, 2017, Art. 10 EUV Rn. 51.

³⁸ *W. Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEU, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 2.

Freiheit und Demokratie bekennen.³⁹ Unabhängig von der Haltung zur Union ist zudem schon die Tatsache der Mitwirkung einer Partei an der politischen Willensbildung auf Gemeinschaftsebene geeignet, nach Maßgabe des als Funktionsbeschreibung zu verstehenden Art. 10 Abs. 4 EUV zur Herausbildung eines europäischen Bewusstseins und zur Artikulation des Willens von Bürgerinnen und Bürgern beizutragen; die seinerzeitige Vorgabe aus Art. 191 EGV, dass europäische politische Parteien auch ein „Faktor der Integration“ sein sollen, findet sich in Art. 10 Abs. 4 EUV nicht mehr.

Im Ergebnis darf daher angenommen werden, dass der Begriff der politischen Partei auf europäischer Ebene i.S.v. Art. 10 Abs. 4 EUV (bzw. Art. 12 Abs. 2 GrCh) und Art. 224 AEUV durch das Sekundärrecht in zulässiger Weise konkretisiert⁴⁰ und damit zugleich konstituiert⁴¹ worden ist. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob namentlich die Bezugnahme auf Grundwerte der Gemeinschaft tatsächlich eine relevante „Sperrwirkung“ in Bezug auf die Anerkennung europäischer politischer Parteien wird entfalten können.⁴²

3. Die Finanzierung der europäischen politischen Parteien

a) Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt

Europäische politische Parteien können grundsätzlich Mittel zur Finanzierung ihrer Arbeit aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union beanspruchen, die auf Antrag bewilligt werden.⁴³ Die Gesamthöhe der zu verteilenden Mittel, die für europäische politische Parteien (und die ihnen angeschlossenen europäischen politischen Stiftungen) bereit stehen, werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts festgelegt;⁴⁴ es existiert weder ein Mindestbetrag noch ein Höchstbetrag, wie er im deutschen

Recht mit der „absoluten Obergrenze“ (§ 18 Abs. 2 PartG) vorgesehen ist.⁴⁵ Allerdings wird man das Europäische Parlament aufgrund des ihm erteilten Regelungsauftrages als grundsätzlich verpflichtet ansehen müssen, überhaupt relevante Mittel vorzusehen. Andererseits werden die insgesamt möglichen Mittel dadurch begrenzt, dass eine relative Obergrenze vorgesehen ist: Die Leistungen aus dem EU-Haushalt dürfen 85 Prozent der erstattungsfähigen Ausgaben einer Partei nicht übersteigen.⁴⁶ Zu diesen erstattungsfähigen Aufwendungen gehören Verwaltungsausgaben und Ausgaben in Zusammenhang mit technischer Unterstützung, Ausgaben für Treffen, Forschung, grenzübergreifende Veranstaltungen, Studien, Informationen und Veröffentlichungen.⁴⁷ Ferner zulässig ist nunmehr eine Finanzierung von Wahlkämpfen in Bezug auf Wahlen zum Europäischen Parlament, auch soweit sich Mitgliedsparteien von europäischen Parteien an der Wahl beteiligen.⁴⁸ Diese Regelung wird sich mit dem im Primärrecht verankerten Verbot der Finanzierung mitgliedstaatlicher Parteien aus EU-Mitteln (s.o.) indes kaum vereinbaren lassen.

Antragsberechtigt sind allein eingetragene europäische politische Parteien, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten sind.⁴⁹ Von den insgesamt verfügbaren Mitteln werden 15 Prozent auf die anspruchsberechtigten Parteien „zu gleichen Teilen“ und die verbleibenden 85 Prozent entsprechend dem Verhältnis der Zahl der jeweils von ihnen gestellten Mitglieder des Europäischen Parlamentes verteilt.⁵⁰

An der Verteilung der Haushaltsmittel nehmen danach nur noch Parteien teil, die nicht nur die Voraussetzungen für die Anerkennung als europäische politische Partei erfüllen und entsprechend registriert wurden, sondern zudem im Europäischen Parlament vertreten sind. Ausgeklammert bleiben danach einerseits Mitglieder/Fraktionen des Europäischen Parlaments, die nicht einer (registrierten) europäischen politischen Partei zuzuordnen sind, andererseits europäische politische Parteien, denen der Einzug in das Europäische Parlament bislang nicht gelungen

³⁹ R. Stentzel, EuR 1997, S. 174 (184 f.).

⁴⁰ M. Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 10 EUV Rn. 48 (2014); W. Kluth, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 2; für Primärrechtswidrigkeit aber P.M. Huber, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 58; s. ferner S. Hölscheidt, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 224 AEUV Rn. 25 (2014).

⁴¹ Th. Koch, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (312).

⁴² So hat die Behörde für europäische politische Parteien und politische Stiftungen mit Entscheidung vom 09.02.2018 die Allianz für Frieden und Freiheit (APF), in der sich verschiedene rechtsextremistische Parteien, u.a. die NPD, zusammengeschlossen haben, als europäische politische Partei anerkannt.

⁴³ Art. 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁴⁴ Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁴⁵ Die Gesamtsumme der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung in Deutschland betrug im Jahre 2017 € 161,8 Mio., vgl. BT-Drs. 18/12303 v. 08.05.2017.

⁴⁶ Art. 17 Abs. 4 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁴⁷ Vgl. Art. 17 Abs. 5, 21 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁴⁸ Art. 21 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁴⁹ Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁵⁰ Art. 19 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

ist. Demgegenüber wurden nach dem zuvor geltenden Recht die (noch) nicht im Europäischen Parlament vertretenen europäischen Parteien zumindest an der „Grundförderung“ in Höhe von 15 Prozent der insgesamt bereit stehenden Mittel beteiligt.⁵¹ Schon diese Regelung ist stark kritisiert worden, weil der „Löwenanteil“ der Mittel aus dem EU-Haushalt den im Parlament vertretenen Parteien vorbehalten wurde.⁵²

Ausgangspunkt dieser Kritik ist, dass sich auch für das europäische Recht ein Gebot der Chancengleichheit und Neutralität im Parteienwettbewerb formulieren lässt,⁵³ das Verfälschungen des Parteienwettbewerbs und sachlich ungerechtfertigten Differenzierungen entgegensteht.⁵⁴ Dass bedeutet indes nicht, dass der hier gewählte Verteilungsmaßstab mit diesen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist. So wird im Ausgangspunkt nichts dagegen einzuwenden sein, dass die Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt den registrierten europäischen Parteien vorbehalten werden, denn wenn eine transnationale Aktivität ein zulässiges⁵⁵ oder gar primärrechtlich vorgegebenes⁵⁶ Merkmal einer europäischen politischen Partei bil-

det,⁵⁷ ist es folgerichtig, daran auch bei der Parteienfinanzierung anzuknüpfen.⁵⁸ Dass Parteien, von denen die Anforderungen an europäische politische Parteien nicht erfüllt werden, von der Finanzierung auf Gemeinschaftsebene selbst dann ausgeschlossen sind, wenn sie gleichwohl Abgeordnete in das Europäische Parlament entsenden, begegnet danach keinen Bedenken.⁵⁹

Im Übrigen ist bei der Beurteilung des Verteilungssystems auch der jeweilige normative Bezugsrahmen in den Blick zu nehmen: Die Verteilung der Mittel wird hier letztlich vom Wahlerfolg abhängig gemacht. Eine solche Anknüpfung allein an den Wahlerfolg ist auf Unionsebene auch allein sachgerecht,⁶⁰ weil beispielsweise einer Anknüpfung an die in Eigenmitteln zum Ausdruck kommende Verwurzelung in der Bevölkerung die Strukturen der europäischen politischen Parteien entgegenstehen, die in weitem Umfang mitgliedstaatliche Parteien repräsentieren. Kann die grundsätzliche Teilhabe an der Parteienfinanzierung aber vom Wahlerfolg abhängig gemacht werden, so setzt dies notwendig die vorgängige Beteiligung an einer Wahl voraus; dies ist im deutschen Recht in Bezug auf den wahlerfolgsbezogenen Teil der staatlichen Parteienfinanzierung nicht anders. Es erweist sich daher auch als zulässig, dass neu gegründeten Parteien eine „Wartefrist“ von bis zu einer Wahlperiode auferlegt wird, bevor sie an der Parteienfinanzierung teilhaben können.

Es verbleibt der Umstand, dass eine Antragsberechtigung europäischer Parteien nur besteht, wenn sie mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Element vertreten sind. Diese „Sperrwirkung“ gegenüber Parteien, denen der Einzug in das Europäische Parlament nicht gelingt, läuft in der Sache auf die Erforderlichkeit eines Mindest Erfolgs bei Wahlen hinaus. Ein solches Erfordernis einer Mindest-

⁵¹ Art. 10 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EG) 2003/2004.

⁵² *H.H. Klein*, in: Bröhmer u.a. (Hrsg.), FS Röss, 2005, S. 541 (549 f.); s. ferner *Th. Koch*, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (314 ff.); *J. Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, Art. 191 EGV Rn. 238 („gleichheitswidrige Selbstbedienung“); ähnl. *W. Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 15; krit. auch *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 224 AEUV Rn. 38, 51 (2014); *H.H. v. Arnim/M. Schurig*, Die EU-Verordnung über die Parteienfinanzierung, 2004, S. 63 f.; *H. Merten*, in: Poguntke/Morlok/Merten (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer europäischen Parteiendemokratie, 2013, S. 45 (54).

⁵³ Vgl. *Th. Koch*, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (316); *J. Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, Art. 191 EGV Rn. 82; *H.H. Klein*, in: Bröhmer u.a. (Hrsg.), FS Röss, 2005, S. 541 (549); *P.M. Huber*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl., 2012, Art. 224 AEUV Rn. 10, 19.

⁵⁴ Für ein „Mindestmaß an Parteiengleichheit“ auch *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 224 AEUV Rn. 18 (2014).

⁵⁵ Vgl. *M. Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 10 EUV Rn. 48 (2014); *M. Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl., 2016, Art. 10 EUV Rn. 20; *W. Kluth*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl., 2016, Art. 224 AEUV Rn. 2; *G. Lienbacher/Th. Kröll*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 24; *P. Szczekalla*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Band 1, 2017, Art. 224 AEUV Rn. 8.

⁵⁶ *M. Haag*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl., Band 1, 2015, Art. 10 EUV Rn. 23; *Th. Koch*, in: Ipsen/Stüer (Hrsg.), FS Rengeling, 2008, S. 307 (312).

⁵⁷ Abl. aber *S. Hölscheidt*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 224 AEUV Rn. 25 (2014); *P.M. Huber*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl., 2012, Art. 10 EUV Rn. 57 f.

⁵⁸ Zur Kritik *P.M. Huber*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl., 2012, Art. 224 AEUV Rn. 10, 19; s. ferner *S. Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Band 1, 2017, Art. 10 EUV Rn. 52, dessen Kritik an Art. 3 der Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014 auf der unrichtigen (s.o.) Annahme beruht, dass die VO eine integrationsfreundliche Haltung einer Partei verlange.

⁵⁹ Krit. aber *H. Merten*, MIP 19 (2013), S. 30 (32); s. ferner *S. Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, Band 1, 2017, Art. 10 EUV Rn. 55.

⁶⁰ Vgl. dazu *H.H. Klein*, in: Bröhmer u.a. (Hrsg.), FS Röss, 2005, S. 541 (550); *J. Kersten*, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, 2009, Art. 191 EGV Rn. 238.

stimmenzahl ist für sich genommen nicht ungewöhnlich und auch dem Bundesrecht bekannt, indem für die Teilhabe an den wahlerfolgsbezogenen Mitteln aus der staatlichen Parteienfinanzierung ein Stimmenanteil von 0,5 Prozent der Listenstimmen bei Bundestags- oder Europawahlen oder einem Prozent der Listenstimmen bei Landtagswahlen gefordert wird (§ 18 Abs. 4 Satz 1 PartG). Demgegenüber gilt auf europäischer Ebene im Ergebnis eine faktische Mindeststimmenzahl für die Teilhabe an der Parteienfinanzierung, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von der Zahl der Sitze, der Zahl der Wählenden und einer etwaigen „Sperrklausel“ unterschiedlich hoch ist.⁶¹ Diese unterschiedlichen Quoren sind aber zunächst eine Folge des jeweiligen Wahlsystems nach Maßgabe des mitgliedstaatlichen Rechts und nicht ohne Weiteres der Gemeinschaft zuzurechnen; ihre Folgen werden zudem dadurch abgemildert, dass europäische politische Parteien (bzw. deren Mitgliedsparteien) typischerweise in mehreren Mitgliedstaaten kandidieren.⁶² Zudem reicht bereits ein Sitz im Europäischen Parlament für die Antragsberechtigung aus. In Deutschland kann wegen des Fehlens einer Sperrklausel bei Wahlen zum Europäischen Parlament in Abhängigkeit vom konkreten Wahlergebnis ein Sitz schon mit wenig mehr als 0,5 Prozent der gültigen Stimmen erreicht werden.⁶³

Im Ergebnis ist daher nichts dafür ersichtlich, dass Parteien, die (noch) nicht im Europäischen Parlament vertreten sind, in (chancen-)gleichheitswidriger Weise von der Teilhabe an der Parteienfinanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgeschlossen werden. Die anspruchsberechtigten Parteien erhalten die Zuwendungen sodann nach Maßgabe des sich in der Zahl der von ihnen gestellten Abgeordneten widerspiegelnden Wahlerfolgs, wobei kleinere Parteien durch die gleichmäßige (Vorab-)Verteilung von 15 Prozent des Gesamtbetrages eine relative Begünstigung erfahren. Gegen diesen Verteilungsmechanismus, der grundsätzlich an die vorgefundene Stärke der Parteien anknüpft, lassen sich daher ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken erheben.⁶⁴

b) Spenden

Ein weiteres Instrument der Finanzierung europäischer politischer Parteien bilden Zuwendungen der Mitglieder und Dritter, namentlich Spenden. Hierzu finden sich nunmehr umfangreiche Regelungen, die deutliche Parallelen zu § 25 PartG aufweisen: Grundsätzlich sind die europäischen Parteien berechtigt, Spenden von natürlichen oder juristischen Personen bis zu € 18.000,00 pro Jahr und Spender anzunehmen.⁶⁵ Unzulässig sind aber anonyme Spenden oder Zuwendungen, ferner Spenden von Fraktionen des Europäischen Parlaments, Spenden von „öffentlichen Behörden“ und öffentlichen Unternehmen sowie bestimmte Spenden, die einer Partei aus einem Drittstaat zufließen.⁶⁶ Zuwendungen der Mitglieder einer europäischen politischen Partei dürfen insgesamt nicht mehr als 40 Prozent des Jahresbudgets der Partei ausmachen; für Zuwendungen von Mitgliedern, die zugleich EU-Bürger sind, gilt wiederum die Obergrenze von € 18.000,00.⁶⁷ Soweit eine Spende nicht zulässig ist, muss diese innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, ist die Spende der Behörde für europäische politische Parteien und politische Stiftungen mitzuteilen; die Spende wird in diesem Falle eingezogen und im EU-Haushalt verbucht.⁶⁸

Ergänzt werden diese Bestimmungen durch weitere Regelungen zu Meldepflichten: Zusammen mit dem Jahresabschluss ist grundsätzlich eine Aufstellung aller Spenden mit Benennung des Spenders sowie der Art und Höhe der Spende vorzulegen.⁶⁹ Spenden bis zu einem Wert von € 1.500,00 sind hingegen nur als „geringfügige Spenden“ auszuweisen, bei höheren Spenden bis zu einem Wert von € 3.000,00 bedarf die Veröffentlichung der (schriftlichen) Genehmigung des Zuwendenden, widrigenfalls werden diese Spenden ebenfalls als „geringfügige Spenden“ deklariert.⁷⁰ Spenden innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Wahlen zum Europäischen Parlament sind unabhängig von der Höhe wöchentlich zu melden, Einzelspenden im Wert von mehr als € 12.000,00 „umgehend“ mitzuteilen.⁷¹

⁶¹ H. Merten, MIP 19 (2013), S. 30 (31).

⁶² Zu den unterschiedlichen Voraussetzungen H.H. v. Arnim/M. Schurig, Die EU-Verordnung über die Parteienfinanzierung, 2004, S. 61 f.

⁶³ Im Jahre 2014 konnten die ÖDP und die Partei „Die Partei“ mit rund 0,6 Prozent der Stimmen jeweils einen Sitz erzielen.

⁶⁴ Abl. aber P.M. Huber, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl., 2012, Art. 224 AEUV Rn. 20 zur Verordnung (EG) 2003/2004.

⁶⁵ Art. 20 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁶⁶ Art. 20 Abs. 5 lit. a) bis d) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁶⁷ Art. 20 Abs. 7 und 9 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁶⁸ Art. 20 Abs. 6 lit. a) und b) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁶⁹ Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷⁰ Art. 32 Abs. 1 lit. e) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷¹ Art. 20 Abs. 3 und 4 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Aufstellung der Spenden gilt nach dem ausdrücklichen Verordnungstext auch für Zuwendungen, die europäische politische Parteien von ihren Mitgliedsparteien erhalten.⁷² Zuwendungen von Mitgliedern, die natürliche Personen sind, werden demgegenüber an dieser Stelle nicht erwähnt, obwohl die Verordnung sie voraussetzt, da insoweit an anderer Stelle eine Höchstgrenze von € 18.000,00 pro Jahr angeordnet wird.⁷³ Dieses (ausdrückliche) Schweigen führt zu der Frage, worin sich Spenden und Zuwendungen unterscheiden. Insoweit fehlt es nach Maßgabe der jeweiligen Definition in den „Begriffsbestimmungen“ zunächst an einem Unterschied in Bezug auf Art und Rechtsgrund der Leistung. Vielmehr werden Zuwendungen allein beschrieben als Leistungen von Mitgliedern zugunsten der Parteien („Zuwendungen von Mitgliedern“).⁷⁴ Dabei handelt es sich nach dem ausdrücklichen Verordnungstext aber nicht um Spenden, denn diese werden definiert als (beliebige) Leistungen „mit Ausnahme von Zuwendungen von Mitgliedern“.⁷⁵

Indes wird die Terminologie nicht konsequent durchgehalten: So soll es neben anonymen Spenden auch anonyme Zuwendungen geben können.⁷⁶ Auch ist mit dem Jahresabschluss „eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden mit ihren Spenden oder Zuwendungen gemäß Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4“ vorzulegen,⁷⁷ obwohl sich die hiermit in Bezug genommenen Regelungen allein auf Spenden beziehen. Im Interesse der auch in den Erwägungsgründen, namentlich Nr. 39, geforderten Transparenz wird man daher Rechtspflichten in Bezug auf Spenden im Zweifel auch auf Zuwendungen zu beziehen haben; dies gilt dann folgerichtig auch für die Pflicht zur Rückgabe oder Meldung einer unzulässigen Leistung nach Maßgabe von Art. 20 Abs. 6 der Verordnung. Das (ausdrückliche) Fehlen einer Verpflichtung, mit dem Rechenschaftsbericht auch Zuwendungen von Mitgliedern mitzuteilen, die keine (mitgliedstaatlichen) Parteien sind, wird sich hingegen mit den Mitteln der juristischen Hermeneutik nicht überwinden lassen, zumal sich auch die (Transparenz-)Regeln über die Information der Öffentlich-

keit allein auf Zuwendungen von Mitgliedsparteien beziehen.⁷⁸

4. Rechenschaftspflichten und Sanktionen

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres haben die europäischen politischen Parteien ihre Jahresabschlüsse nebst einem Prüfbericht und der Aufstellung der Spender/Zuwendungsleistenden vorzulegen.⁷⁹ Sie unterliegen hinsichtlich der ihnen obliegenden Verpflichtungen einer Kontrolle, die durch die Behörde für europäische politische Parteien und politische Stiftungen sowie in Bezug auf die Mittel aus dem EU-Haushalt durch den für deren Festsetzung zuständigen „Anweisungsbefugten“ sowie den Rechnungshof erfolgt.⁸⁰ Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen wird mit Sanktionen belegt, wobei zwischen quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Verstößen gegen Rechtspflichten unterschieden wird. Nicht quantifizierbare Verstöße sind insbesondere die Verletzung von Vorgaben in Bezug auf Mitteilungspflichten, namentlich die unterbliebene Übermittlung der Aufstellung der Spender, die fehlende Meldung von Spenden oder die Nichtvorlage des Rechenschaftsberichts.⁸¹ Zu den quantifizierbaren Verstößen zählen die Annahme unzulässiger Spenden oder Zuwendungen sowie Pflichtverletzungen in Zusammenhang mit der Wahlkampffinanzierung und der Verstoß gegen Finanzierungsverbote, namentlich das Verbot der Verwendung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt für die Arbeit mitgliedstaatlicher Parteien.⁸²

Bei nicht quantifizierbaren Verstößen erfolgt eine finanzielle Sanktion, die sich grundsätzlich auf 5 Prozent des Jahresbudgets, bei mehreren Verstößen durch dieselbe Handlung auf 7,5 Prozent und bei wiederholten Verstößen auf 20 Prozent des Jahresbudgets der Partei beläuft;⁸³ dabei wird es sich aber um einen wiederholten Verstoß im gleichen Jahr handeln müssen. Wird die Pflichtverletzung freiwillig angezeigt, bevor eine offizielle Untersuchung eingeleitet wurde, und werden Abhilfemaßnahmen ergriffen, ermäßigt sich die Sanktion auf ein Drittel des jeweiligen Prozentsatzes.⁸⁴ Bei quantifizierbaren

⁷² Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷³ Art. 20 Abs. 9 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷⁴ Vgl. Art. 2 Nr. 7 und 8 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷⁵ Art. 2 Nr. 7 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷⁶ Vgl. Art. 20 Abs. 5 lit. a) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷⁷ Art. 23 Abs. 1 lit. c) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷⁸ Vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. f) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁷⁹ Art. 23 Abs. 1 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁸⁰ Art. 24 Abs. 2, 25 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁸¹ Art. 27 Abs. 2 lit. a) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁸² Art. 27 Abs. 2 lit. b) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁸³ Art. 27 Abs. 4 lit. a) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁸⁴ Art. 27 Abs. 4 lit. a) Spiegelstrich 4 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

Verstößen wird als Sanktion ein fester Prozentsatz der erhaltenen oder nicht angegebenen Summe festgesetzt, der mindestens 100 Prozent dieser Summe (bei einem Betrag bis € 50.000,00) beträgt und auf bis zu 300 Prozent (bei einem Betrag von mehr als € 200.000,00) ansteigt; dabei ist eine Höchstgrenze von 10 % des Jahresbudgets der betreffenden Partei einzuhalten.⁸⁵ In diesem Rahmen wird jede Spende oder Zuwendung separat betrachtet. Auch bei quantifizierbaren Verstößen ermäßigt sich die Sanktion auf ein Drittel, wenn freiwillig eine rechtzeitige (Selbst-)Anzeige erfolgt.⁸⁶

5. Abschließende Bewertung

Gegenüber der vorangegangenen Verordnung aus dem Jahre 2003 hat sich die Regelungsdichte des EU-Parteienrechts mit der Neuregelung beträchtlich erhöht. Deutlich ausgebaut wurden insbesondere die Rechenschafts- und Offenlegungspflichten sowie die Kontroll- und Überprüfungsmöglichkeiten, die einen eigenen bürokratischen Apparat nach sich ziehen. Zu begrüßen ist insbesondere die Schaffung von Sanktionierungsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen. Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit der getroffenen Regelungen mit dem Primärrecht, namentlich in Bezug auf die Voraussetzungen für die Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt, ergeben sich nicht. Hinsichtlich der Regelungstechnik wäre, wie häufig im Gemeinschaftsrecht, mehr begriffliche Präzision wünschenswert. Ihren Praxistest werden die neuen Regelungen erst noch bestehen müssen.

⁸⁵ Art. 27 Abs. 4 lit. b) Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.

⁸⁶ Art. 27 Abs. 4 lit. b) Spiegelstrich 6 Verordnung (EU, Euratom) 1141/2014.